

II 1937 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 47.355-Präs A/72

Anfrage Nr. 867 der Abg. Regensburger
und Gen. betr. Salzstreuung.

Wien, am 12. Dezember 1972

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 Wien

860 /A.B.
ZU 867 /J.
18. Dez. 1972
Präs. 861

Auf die Anfrage Nr. 867, welche die Abgeordneten Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 25. Oktober 1972, betreffend Salzstreuung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach wie vor wird die Salzstreuung auf Bundesstrassen nach den Regeln des "Vorläufigen Merkblattes über die Verwendung von Auftausalzen im Strassenwinterdienst" durchgeführt. Dieses von der Forschungsgesellschaft für Strassenwesen herausgegebene Merkblatt wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 3. 12. 1969, Zl. 543. 195-II/1969 insoferne ergänzt, als u. a. die Verwendung von Mischsalz (Natriumchlorid-Calziumchlorid) zur Beschleunigung der Auftauwirkung empfohlen wurden.

Weiters ist beabsichtigt, die mit Erlaß vom 16. 12. 1971 Zl. 543. 525-II/14/1971 getroffene Sonderregelung für die Arlbergstrasse die im Hinblick auf die speziellen klimatischen Verhältnisse getroffen wurde, auch heuer anzuwenden.

Vom Bundesministerium für Bauten und Technik ist, wie schon erwähnt, eine Sonderregelung für die Arlbergstrasse getroffen, wonach die Länder Tirol und Vorarlberg einvernehmlich regeln, ob Auftaumittel oder Splitt zur Bekämpfung winterlicher Strassenglätte auf obgenanntem Strassenabschnitt verwendet werden sollen.

zu Zl. 47.355-Präs A/72

-2-

Ansonsten sind auf Grund der Bestimmungen des "Vorläufigen Merkblattes über die Verwendung von Auftausalzen im Winterdienst" alle Betonstrassen, soferne die Zementbetondecken mindestens ein Jahr alt sind und alle Asphaltstrassen, soferne sie über einen dichten, mindestens ein Jahr alten bituminösen Belag verfügen, mit Auftaumitteln zu behandeln. Auch dort, wo auf Strassenteilstücken die Beläge undicht sind, diese jedoch in nächster Zeit auf Grund entsprechender Planung und vorhandener Kreditmitteln erneuert werden sollen (sogenannte "Opferbeläge") sind diese nach obgenannten Bestimmungen mit Auftaumitteln zu behandeln. Dies gilt selbstverständlich nur insoweit, als die technischen Voraussetzungen wie das Vorhandensein von entsprechenden Streugeräten, Fahrzeugen und Lagerhallen, erfüllt sind.

Da den Bundesstrassenverwaltungen in den Ländern bekannt ist, dass die Verwendung von Auftaumitteln in der gesamten Fachwelt als die derzeit beste Methode zur Wiederherstellung sicherer Verkehrsverhältnisse nach Schnee und Eis auf wirtschaftlicher Grundlage angesehen wird und über deren Wirksamkeit in allen Ländern mit winterlichen Strassenverhältnissen kein Zweifel besteht, nimmt auch die Verwendung von Auftaumitteln dauernd zu. Ein Verzicht auf diese Mittel würde bedeuten, dass sich die Zahl der Unfälle auf Strassen, hervorgerufen durch winterliche Schnee- und Eisglätte, erheblich vergrößern würde.

